

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 16.08.2023 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium                    | Termin     | Status     |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 28.09.2023 | öffentlich |

**TAGESORDNUNG:**

**Vollzug der Baugesetze; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b "An der Südtangente" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öff. Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.6.2023 wurde die Einleitung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“ im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 27.07.2023 – 08.09.2023 durchgeführt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12b „An der Südtangente“ eingebracht.

1. Markt Feucht
2. Gemeinde Berg
3. Gemeinde Winkelhaid
4. Landratsamt Nürnberger Land
5. Regierung von Mittelfranken
6. Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern-
7. Die Autobahn GmbH des Bundes
8. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
9. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
10. Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
12. Staatliches Bauamt Nürnberg
13. Planungsverband Region Nürnberg
14. Deutsche Telekom Technik GmbH
15. Tennet TSO GmbH
16. Stadtwerke Altdorf
17. N-ERGIE Netz GmbH
18. Bayernwerk Netz GmbH
19. PLEdoc GmbH

20. Immobilien Freistaat Bayern
21. Handelsverband Bayern e.V
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
23. Industrie- und Handelskammer Nürnberg
24. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
25. Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg
26. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Beschlussvorschläge:

### **Beschluss 1 Markt Feucht**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Nach Rücksprache mit der Stadt Altdorf kann eine Fristverlängerung bis zum 25.09.2023 eingeräumt werden.

### **Beschluss 2 Gemeinde Berg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Berg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

### **Beschluss 3 Gemeinde Winkelhaid**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Winkelhaid wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

### **Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

#### **Bauplanungsrecht**

Die Empfehlung des Bauplanungsrechtes wurde durch die Verwaltung geprüft. Ihr wird nach sorgsamer Prüfung nicht gefolgt, da eine Änderung der dortigen Nutzung nicht zu erwarten ist. Die bestehende Nutzung wurde ordnungsgemäß genehmigt und besitzt Bestandsschutz. Da städtebaulich nicht erkennbar ist, dass dort mittelfristig Änderungen vorgenommen werden sollen, ist eine Überplanung hier nicht erforderlich.

Das bestehende Gebäude wird im Wesentlichen durch Jugendfreizeitnutzungen genutzt. Da hier Nutzungsänderungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgte die Aufnahme in die vorliegende Bebauungsplanänderung. Hieran soll festgehalten werden.

Die Breite der Straßenverkehrsfläche wird klarstellend ergänzt.

#### **Bodenschutz**

Die Hinweise der Abteilung Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Vom Hinweis, dass eine bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend in die Planung aufgenommen werden kann, soll nach sorgsamer Prüfung nicht Gebrauch gemacht werden. Eine individuelle Beurteilung auf

Basis des konkreten Vorhabens erscheint hier zielführender.

#### Wasserrecht

Die Aussagen der Abteilung Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen. Sie sind als Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten und sind durch die konkreten Vorhabenträger bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Weitergehende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Ein ordnungsgemäßer Anschluss der geplanten Gebäude an die kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen ist möglich. Die Umsetzung obliegt den Vorhabenträgern.

#### Immissionsschutz

Die Ausführungen der Abteilung Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Das Immissionsschutzgutachten zeigt, dass ein gewisser Nachtbetrieb auf den überplanten Flächen unter Berücksichtigung der Bestandssituation möglich ist. Nach sorgsamer Abwägung soll daher an den getroffenen Festsetzungen festgehalten werden.

Sie berücksichtigen angemessen die städtebauliche Bestandssituation und ermöglicht gleichzeitig auch eine gute Weiterentwicklung der überplanten Fläche

Da im Zuge der konkreten Vorhabenplanung eine individuelle Untersuchung der jeweiligen geplanten Nutzungen erfolgt, kann mit hinreichender Sicherheit unter Berücksichtigung davon ausgegangen werden, dass die Belange des Umfeldes (auch relevanter Betriebsleiterwohnungen im Umfeld) beachtet werden.

An den getroffenen Festsetzungen wird daher festgehalten.

#### Naturschutz

Die Bedenken der Abteilung Naturschutz können nach sorgsamer Würdigung nicht geteilt werden. Die Weiterentwicklung der überplanten Flächen auf Basis des § 13a BauGB ist ein legitimes Planungsrechtliches Instrument. Die vorliegende Bebauungsplanänderung wurde rechtskonform auf dieser Basis erarbeitet. Es wurden verpflichtende Grünordnungs- und Bepflanzungsfestsetzungen aufgenommen. Zudem wurden darauf geachtet, dass die im ursprünglichen Planungsrecht vorgesehenen Baumpflanzungen in gleicher Anzahl auch weiterhin erfolgen wird. Der mit der Planung einhergehende Verlust an unversiegelten Flächen wurde dabei sorgsam geprüft. Die Planung dient der Nachverdichtung im Bestand und reduziert hiermit die Notwendigkeit weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Sie geht daher einher mit den Zielen des Flächensparens und ist daher auch aus diesem Grund vertretbar.

Die getroffenen Festsetzungen und Vorgaben zur Grünordnung wurden im Nachgang zur erfolgten Stellungnahme durch die Verwaltung der Fachabteilung nochmal erläutert und dargelegt sowie die Beweggründe für die Planungen übermittelt.

An der Planung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsgründe sowie dem Telefonat der Verwaltung mit der unteren Naturschutzbehörde festgehalten.

Die weitergehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aller Stellungnahmen erfolgt durch die Stadt Altdorf gem. den gesetzlichen Vorgaben des BauGB im Zuge des Planungsprozesses und der dort erforderlichen sach- und fachgerechten Gesamtabwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

#### **Beschluss 5 Regierung von Mittelfranken**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 6 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern-**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern-wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

### **Beschluss 7 Die Autobahn GmbH des Bundes**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Belange der Autobahn sind bei den Planungen entsprechend der Maßgaben des FStrG angemessen beachtet. Anbaubeschränkungszone sowie Anbauverbotszone sind entsprechend mit dargestellt. Da es sich um gesetzliche Vorgaben einer übergeordneten Planung handelt, ist eine Aufnahme als Festsetzungen nicht erforderlich. Die Beachtung ergibt sich bereits aus den Vorgaben des FStrG.

In der Legende des Planblattes wird redaktionell der Verweis auf das FStrG sowie die Bundesautobahn ergänzt. Die weitergehenden Hinweise unter 1. sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die unter 2. benannten Hinweise sind unter 4.2 der textlichen Festsetzungen bereits enthalten.

Hochbauten innerhalb der Anbauverbotszone sind bei der vorliegenden Planung nicht möglich! Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche, welche Hochbauten per se ausschließt. Baumpflanzungen sind nur außerhalb der Bauverbotszone vorgesehen. Die Belange des Anbauverbotes sind umfassend beachtet.

Auf die unter d.) benannten Hinweise wird in Satzung und Begründung zur Planung bereits hingewiesen.

Die Emissionen aus der Autobahn wurden im Immissionsgutachten berücksichtigt. Eine verträgliche Entwicklung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen möglich. Auf die Emissionen aus der Autobahn wird zudem in der Begründung des Bebauungsplans hingewiesen. Zwischen überplanten Flächen und Autobahn befindet sich im Bestand zudem ein Lärmschutzwall.

Die Hinweise zu Einfriedungen u. ä. werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Belange der Autobahn sind diesbezüglich aus den Planungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn aus den Planungen sind nicht erkennbar.

Oberflächen- und sonstige Abwässer können bereits rein faktisch aufgrund der örtlichen Situation nicht der Autobahn zugeführt werden.

Die Erschließung der überplanten Flächen erfolgt von der Weidentalstraße aus.

Hinweis zur Beleuchtung sind bereits in der Planung enthalten. Gefährdungen für die Autobahn sind nicht zu erwarten.

Die Beachtung der Hinweise zu PV-Anlagen obliegt dem konkreten Vorhabenträger im Zuge der individuellen Vorhabenplanung.

Auch die Beachtung der Hinweise zu Werbeanlagen obliegt dem konkreten Vorhabenträger im

Zuge der individuellen Vorhabenplanung.

### **Beschluss 8 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es sich bei den in den überplanten Flächen zur Ansiedlung geeigneten Betrieben um abwassertechnisch nicht relevante Betriebe handeln wird. D. h. es wird davon ausgegangen, dass mit Ausnahme von häuslichem Abwasser der Mitarbeiter nicht mit erheblichem Schmutzwasseraufkommen zu rechnen ist. Die Stadt Altdorf behält sich zudem im Zuge der Genehmigung der konkreten Grundstücksentwässerung vor, Einleitbeschränkungen für die Schmutzwassereinleitung vorzusehen, so dass keine Überlastungen der bestehenden Entwässerungsanlage entstehen.

Notwendige Fortschreibungen des abwassertechnischen Entwurfes werden in Abstimmung mit der Fachbehörde vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplans. Die in den vergangenen Jahren seit Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgten Siedlungsentwicklungen sollen hierbei nachgeführt werden.

Die Niederschlagswasserbeseitigung durch vorrangig örtliche Versickerung ist auch im Sinne der Stadt Altdorf zur Vermeidung des Niederschlagswassereintrags in die Mischwasserbehandlungsanlage zu bevorzugen. Die Stadt Altdorf wird daher bestrebt sein, die konkreten Vorhabenträger in diese Richtung zu beraten und ggf. auch durch entsprechende Einleitungsbeschränkungen in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Systemüberlastung zu vermeiden.

Gleichzeitig ist die Stadt Altdorf aber auch dahingehend verantwortlich, eine hinreichend gesicherte Entwässerung zu gewährleisten. Die Erfahrungen aus der Umsetzung des Verkehrsübungsplatzes und dem dortigen Bodengutachten zeigen, dass die örtlichen Böden keine ausreichende Versickerungsfähigkeit besitzen. Zudem besteht kein in vertretbarem Abstand erreichbares Gewässer im Umfeld der überplanten Flächen, in welches Niederschlagswasser abgeleitet werden kann. Die Stadt Altdorf hat daher intensiv geprüft, ob eine Einleitung in die bestehende Mischwasseranlage vertretbar ist oder ggf. auf die Überplanung verzichtet werden kann. Da mit der Planung aber dem Anspruch der Innenentwicklung genüge getan wird und hierdurch zu einem gewissen Grad auf eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich verzichtet werden kann, ist der Planungsverzicht als nicht vertretbar zu erachten. Die landes- und regionalplanerisch zu beachtenden Ziele sind hier höher zu bewerten. Durch die getroffenen bzw. auf Ebene der konkreten Planungen zu beachtenden Aspekte sichern zudem aus Sicht der Stadt Altdorf eine hinreichend angemessen gesicherte Erschließung. An der Planung wird daher festgehalten. Alle notwendigen konkreten Aspekte der individuellen Planungen werden mit der Fachbehörde bei Umsetzung abgestimmt.

Die Hinweise zur konkreten Erschließungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind durch die konkreten Vorhabenträger für die individuelle Planung zu beachten. Die Stadt Altdorf wird diese im Zuge der Prüfung der Entwässerungsanträge überprüfen.

Die Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind bereits entsprechende Hinweise enthalten.

In der Gesamtabwägung wird auch unter Berücksichtigung der Bedenken der Fachbehörde an der Planung festgehalten. Die Hinweise zu Genehmigungspflichten u.s.w. werden bei der weiteren Planung beachtet.

### **Beschluss 9 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg zur Unsicherheit der bestehenden Grenzverläufe werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Veräußerung der Grundstücke wird eine Grenzfeststellung beim Vermessungsamt beantragt und der Verkauf auf Basis der dann festgestellten Grenzen durchgeführt.

#### **Beschluss 10 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 12 Staatliches Bauamt Nürnberg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 13 Planungsverband Region Nürnberg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbands Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 14 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Hinweise des Versorgers werden zur Kenntnis genommen. Sie sind durch die konkreten Vorhabenträger bei der Umsetzung der Planung in Form der Beantragung und Umsetzung neuer Hausanschlüsse zu beachten. Auf Ebene des Bebauungsplans ergeben sich aus der Stellungnahme keine Veranlassungen.

#### **Beschluss 15 TenneT TSO GmbH**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 16 Stadtwerke Altdorf GmbH**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die umfangreichen Details sind bei der Umsetzung der Planungen durch die konkreten Vorhabenträger zu beachten.

Auf Ebene des Bebauungsplans ergeben sich aus den Hinweisen keine Veranlassungen.

#### **Beschluss 17 N-ERGIE Netz GmbH**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung für die vorliegende Bauleitplanung.

Die erbetene Beteiligung bei konkreten Baumaßnahmen wird bzgl. der Privatbaumaßnahmen dem Vorhabenträger zur Beachtung übermittelt. Weitere Veranlassungen ergeben sich nicht.

#### **Beschluss 18 Bayernwerk Netz GmbH**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 19 PLEdoc GmbH**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 20 Immobilien Freistaat Bayern**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Immobilien Freistaat Bayern wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 21 Handelsverband Bayern e.V.**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Handelsverband Bayern e.V wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

#### **Beschluss 22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der**

### **Bundeswehr**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

### **Beschluss 23 Industrie und Handelskammer Nürnberg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Industrie und Handelskammer Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

### **Beschluss 24 DFS Deutsche Flugsicherung**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Flugsicherung hat eine eigene Stellungnahme abgegeben. Diese wird gesondert behandelt. Aus der vorliegenden Stellungnahme der DFS ergibt sich keine Veranlassung.

### **Beschluss 25 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die überplanten Flächen sind grundsätzlich vollständig an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Gem. den geltenden rechtlichen Vorgaben sind die konkreten Nutzer verpflichtet, ausreichende Stellplätze für den sich aus der Nutzung ergebenden Verkehr auf den Grundstücken selbst bereitzustellen. Dies gilt insbesondere auch für LKW-Stellplätze. Der öffentliche Verkehrsraum kann und darf hier nicht als „Ersatz“ dienen. Die Flächen des Gewerbegebietes sind auch nicht als Abstellflächen für Lenk- und Ruhezeiten geeignet. Hierfür müssen an anderen Stellen entsprechende Flächen bereitgestellt werden.

Eine ausreichende Anzahl von öffentlichen PKW-Stellplätzen wird auch zukünftig durch die Stadt bereitgestellt werden. Die PI Altdorf wird hier zusammen mit der Verkehrsbehörde einbezogen.

Die Hinweise zur allgemeinen Ausformulierung der Gewerbegrundstücke werden zur Kenntnis genommen, die Beachtung obliegt den konkreten Vorhabenträgern.

Die Belange der BAB 3 wurden gesondert erfasst und insbesondere die Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone beachtet. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde gesondert beteiligt und deren Stellungnahme entsprechend gewürdigt. Die Belange der Autobahn sind bei der Planung umfassend beachtet.

Die vorliegende Planung entspricht den geltenden Vorschriften.

### **Beschluss 26 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**



Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12b „An der Südtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.